

ENTWURF

SATZUNG DER FACHGRUPPE VOLLSTRECKUNGSBEAMTE LANDESVERBAND RHEINLAND - PFALZ E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FACHGRUPPE VOLLSTRECKUNGSBEAMTE LANDESVERBAND RHEINLAND - PFALZ E.V. Er ist hervorgegangen aus dem am 28.11.1974 in Mainz gegründeten „Fachgruppe Vollstreckungsbeamte im Fachverband der kommunalen Kassenverwalter e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz“.

Er hat seinen Sitz in Landau und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Landesverband hat die Aufgabe die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und sie fachlich zu fördern und zu unterstützen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, kann der Landesverband alle zweckdienlichen Tätigkeiten entfalten. Die Aufgaben werden unter anderem durch folgende Tätigkeiten erfüllt:

- Fortbildung
- Tagungen und Veranstaltungen
- Erstellen von Arbeitsleitfäden etc.
- Herausgabe von Verbandsinformationen
- Veröffentlichung / Information über gesetzliche Änderungen und aktuelle Rechtsprechung

Die oben genannten Aufgaben gelten auch dann als erfüllt, wenn diese in elektronischer Form (z.B. auf der Homepage, per E-Mail) zur Verfügung gestellt werden. Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen, insbesondere auf dem Gebiet des kommunalen Vollstreckungswesens auf Landesebene u.a. auch mit dem Ziel der Rechtsangleichung Interessenvertretung gegenüber den Ministerien, Spitzenverbänden und anderen Organisationen auf Landesebene bei Gesetzesvorlagen (Vorschläge usw.)

Der Landesverband verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Facharbeiten im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. mit zu wirken

Der Landesverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit und Kooperationen

Der Landesverband kann Mitgliedschaften in anderen Verbänden erwerben und sich deren Satzung und Ordnung unterwerfen, sofern diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung, der Satzung des Landesverbandes der kommunalen Vollstreckungsbeamten Rheinland-Pfalz e.V. und zur eigenen Ordnung stehen.

Der Landesverband kann zum Erreichen des Vereinszwecks auch Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene mit inländischen und ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und natürlichen Personen eingehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des Landesverbandes kann jede juristische Person des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbständige öffentlich rechtliche Beteiligung, die durch einen (deren) Bediensteten vertreten werden soll, wenn sie ihren Hauptsitz in Rheinland-Pfalz hat (haben) jeder Vollstreckungsbeamte oder Bedienstete, der sich bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder deren rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligung im Dienst befindet, wenn diese ihren (deren) Hauptsitz in Rheinland-Pfalz hat, auch wenn sie in den Ruhestand (Pension bzw. Rente) eingetreten sind, werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Verbandsziele anzuerkennen und die Aufgaben und Zwecke des Verbandes nach Kräften zu unterstützen.

Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder ist schriftlich oder online (Textform) an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Ehrenmitglieder des Landesverbandes können nur natürliche Personen werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Landesverband erworben haben. Sie werden durch den Vorstand ernannt. Sie sind stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen, aber nicht in ein Amt wählbar.

Jedes Mitglied i.S. des § 4 dieser Satzung ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Juristische Personen können ihr Stimmrecht nur durch einen beim Landesverband genannten Vertreter ausüben.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder gem. § 4 Nr. 2 dieser Satzung. Hierbei wird die juristische Person des öffentlichen Rechts durch die dem Landesverband genannte Vertretung vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Landesverband endet durch

Austritt

Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch in elektronischer Textform) gegenüber dem Landesvorstand. Ein Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens zum 30.09. des Austrittsjahres erklärt werden.

Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes aus dem Mitgliedsverzeichnis gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird. Bei natürlichen Personen hat zuvor eine Anhörung zu erfolgen.

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind Verhaltensweisen oder Handlungen, die dem Verband Schaden zufügen, gegen die Verbandsinteressen bzw. Interessen des Landesverbandes verstoßen und dem Ansehen des Landesverbandes nach innen oder außen schädlich sind (Verbandsschädigendes Verhalten).

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen. Über den der erweiterte Landesvorstand endgültig entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag bleibt bestehen.

Automatisches Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch zum Ende des Kalenderjahres

- durch Tod des Mitgliedes
- Wechsel des Arbeitgebers/Dienstherrn nach außerhalb von Rheinland-Pfalz (Anzeigepflicht durch das Mitglied)
- Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mitglieds
- Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe
- Bei Untergang einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts durch Fusionierung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten über den Landesverband aus. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre gemeinsamen Interessen durch den Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. vertreten zu lassen und deren Leistungen (Tagungen, Homepage usw.) unter den festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Um ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln auf dem Gebiet des Verwaltungsvollstreckungswesens sicherzustellen können die Mitglieder fachliche Informationen durch elektronische Medien (z.B. Homepage) und durch vereinseigene Publikationen nutzen.

Die Mitglieder sollen sich für die Erreichung der Zwecke und Ziele des Landesverbandes gem. § 2 dieser Satzung einsetzen. Sie haben jegliches Verhalten oder Handeln zu unterlassen das den Interessen oder dem Ansehen des Landesverbandes schadet (Verbandsschädigendes Verhalten).

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

die Mitgliederversammlung (§ 8)
der Landesvorstand (§ 9 Nr. 1)
der erweiterte Landesvorstand (§ 9, Nr. 2)

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie soll in der Regel alle zwei Jahre, in Form einer Landesarbeitstagung, einberufen werden. Zeit, Ort und Form bestimmt der Landesvorstand.

Zur Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in angemessener Frist einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Landesverbandsmitglieder die Einberufung beantragt, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Im Ausnahmefall ist eine virtuelle Mitgliederversammlung der physischen Mitgliederversammlung gleichgestellt. Über die Einberufung entscheidet der Landesvorstand.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich oder elektronisch, Textform ist ausreichend, spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung zu erfolgen.

Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

Wahl des Landesvorstandes (Wahlperiode für alle Funktionen vier Jahre im zweijährigen Wechsel)

Die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes

Wahl der 2 Rechnungsprüfer (für vier Jahre) Mitwirkung zu Grundsätzen der Facharbeit

Behandlung grundsätzlicher Fragen von allgemeiner verbandspolitischer Bedeutung
Erlass der Beitragsordnung des Landesverbandes.

Die Auflösung des Landesverbandes und über die Verwendung des Vermögens nach Liquidation

Satzungsänderungen.

Für Satzungsänderungen des Landesverbandes ist eine 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des Landesverbandes eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Geschäftsführer
dem Schriftführer

Der erweiterte Landesvorstand besteht aus vier zusätzlichen Beisitzern.

Bei Bedarf können weitere Beisitzer einberufen werden.

Ehrevorsitzende sind beratend und ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

Auf Beschluss des Landesvorstandes kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und auf Grundlage der Finanzplanung für die Vorstandsarbeit eine pauschale (ggf. ehrenamtliche) Aufwandsentschädigung beschlossen werden. Hierüber entscheidet der Landesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9a Aufgaben des Landesvorstands

Jedes Vorstandsmitglied (§ 9, 1 - 5) ist alleine Vertretungsberechtigt.

Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und das Eingehen von Kooperationen
- Entscheidungen über den Finanzplan
- Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Aufnahme von Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern
- Die Verwaltung von Mitgliedschaften; Die Kassenverwaltung
- Die Organisation von Tagungen und Seminaren
- Ernennung der Vertreter zur Versammlung des Fachverbandes der Kassenverwalter e.V.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aufstellung einer Ehrenordnung
- Die Bereitstellung und Pflege der Inhalte des Internets auf Landesebene

§ 10 Haushaltsführung, Kassenführung, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Führung der Kassengeschäfte steht unter Aufsicht des Landesvorsitzenden.

Die Jahresabschlüsse für die seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsjahre, die schriftlichen Prüfberichte und Entlastungsempfehlungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Zur Prüfung der Jahresabschlüsse wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem Organ des Landesvorstandes angehören. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte und der Ausführung des Finanzplanes.

Hierüber haben sie einen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes bekanntzugeben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge in Form von Regelbeiträgen; Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesverbandes (Tagungsbeiträge) erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
Über die Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme von Verbandsleistungen des Landesverbandes entscheidet der Landesvorstand.

3. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder werden vom Landesverband eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, Ruheständler zahlen einen ermäßigten Beitrag.

§ 12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verband hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der Landesvorstand ermächtigt, einen Datenschutzbeauftragten, der selbst nicht Vorstandsmitglied sein darf, zu bestellen, sofern regelmäßig mindestens 10 Mitarbeiter ständig, zum Beispiel in Permanenz bei der Mitgliederverwaltung, mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 13 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

Wird gem. § 8 Abs. 7 die Auflösung des Landesverbandes beschlossen, erfolgt dessen Liquidation.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Landesvorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes ist das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Die Entscheidung darüber trifft, nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, die Mitgliederversammlung.

§ 15 Änderungen

Der Landesvorstand ist ermächtigt, abweichend von § 8 Abs. 8 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die auf Beanstandungen des Registergerichts im Rahmen des Eintragsverfahrens notwendig werden, soweit gesetzlich zulässig, vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau In Kraft.

§ 17 Übergangsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleiben alle bestehenden Mitgliedschaften in der bisherigen Fachgruppe der Vollstreckungsbeamten (im Fachverband der Kommunalen Kassenverwalter, Landesverband Rheinland-Pfalz), weiterbestehen, ohne dass es eines erneuten Aufnahmeantrages bedarf.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleibt der Landesvorstand bis zum Ablauf der bisherigen jeweiligen Amtszeit im Amt.

Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Landesvorstand gelten bis zur Fassung ersetzender Beschlüsse durch die jeweils dann zuständigen Gremien weiter.

76829 Landau, den2022